

**Postulat Schilliger Peter und Mit. über die steuerliche Begünstigung der sprachlichen Weiterbildung und die aktive Vermarktung der steuerlichen Vorteile (P 431). Eröffnet: 7. April 2009 Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung**Begründung:**

Die Postulanten fordern die Regierung auf, dass Sprachlehrgänge (Fachkurse mit Zertifikat) in gleicher Form abzugsberechtigt bewertet werden wie Informatiklehrgänge. Zudem soll die steuerliche Attraktivität der Weiterbildung wie sie im Steuer-Bulletin 2009/1 dargestellt wurde, der Bevölkerung besser bekannt gemacht werden.

Die Dienststelle Steuern hat die Praxis hinsichtlich der Abzugsfähigkeit verschiedenster Aus- und Weiterbildungskosten überprüft. Ziel dieser Überprüfung war es, die Abzüge mit den heutigen gesellschaftlichen Realitäten wesentlich besser zu vereinbaren und den wettbewerbsorientierten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen. Die horizontalen Berufskarrieren sollen begünstigt werden. Aufgrund dieser Überprüfung wurde die heutige Praxis angepasst. Danach können nun Auslagen für Handelsschulen, für Nachdiplomlehrgänge, MBA-Lehrgänge und vieles mehr steuerlich abgezogen werden. So sind neben Informatiklehrgängen auch Sprachkurse, die im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen, abzugsfähig.

Weiterbildungskosten sind dann abziehbar, wenn sie mit der Berufsausübung zusammenhängen und berufsnotwendig sind. Die Weiterbildung muss mit der beruflichen Tätigkeit in einem Zusammenhang stehen. Früher wurden zusätzlich die Nützlichkeit für die Erzielung des Einkommens und ob die Bildungsmassnahme im Rahmen des Üblichen liegt, individuell durch die Veranlagungsbehörden beurteilt. Dies wird heute nicht mehr verlangt oder geprüft. In Zweifelsfällen wird in der Steuerveranlagung grosszügig und zu Gunsten einer Weiterbildung entschieden, da letztlich die Volkswirtschaft durch gut ausgebildete, konkurrenzfähige und einkommensstarke Wissensträger profitiert.

Probleme bereiteten bisher nicht die mangelnden Kenntnisse der Abzugsfähigkeit von Weiterbildungskosten. Die Steuerpflichtigen deklarieren ihre Aus- und Weiterbildungskosten in der Regel immer in ihren Steuererklärungen. Probleme bereiteten vielmehr die einschränkende Definition von Weiterbildungskosten und die Abgrenzung zu nicht abzugsfähigen Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten. Viele Deklarationen wurden daher von den Steuerbehörden korrigiert. Dies wird ab Steuerperiode 2008 in deutlich geringerem Ausmass der Fall sein.

Im Luzerner Steuerbuch (Band 1, Weisungen StG § 33 Nr. 4 Ziff. 3) ist eine umfangreiche Auflistung von Beispielen abzugsfähiger Weiterbildungskosten publiziert. Mit dem Steuer-Bulletin 2009/1 ist ein Auszug daraus wiedergegeben worden. Die geänderte Praxis wurde von der Dienststelle Steuern auch am Steuerseminar für Steuervertreter und Steuervertreterinnen vom vergangenen September hervorgehoben, an dem sich über 300 Personen beteiligten. Sie werden als Multiplikatoren wirken. Beim Start eines neuen Steuererklärungsverfahrens sucht die Dienststelle Steuern jeweils auch den Kontakt zur Presse, damit Neuerungen wie diese in der Steuergesetzgebung und -praxis entsprechend kommuniziert werden.

In diesem Sinn beantragen wir Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.

Luzern, 27. Oktober 2009 / RRB-Nr. 1231